

Bundesgesetzblatt ⁶⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1990

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 90	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Juli 1990 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf	670
14. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	672
14. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	674
17. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-nigerianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	676
20. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	677
26. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	679
26. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	679
28. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	680
28. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	680
29. 6. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	681
29. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	682

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Juli 1990
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Passau-Mariahilf

Vom 13. Juli 1990

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) verordnen der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Passau-Mariahilf nach Maßgabe der Vereinbarung vom 12. Juli 1990 vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in

der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1990 tritt die Verordnung vom 20. März 1989 zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13. Februar 1989 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf (BGBl. 1989 II S. 274) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 13. Februar 1989 nach Artikel 3 der in § 1 genannten Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(4) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 13. Juli 1990

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Passau-Mariahilf werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Staatsstraße 2625 und den daneben liegenden Gehweg auf einer Länge von 200 m beginnend an der gemeinsamen Grenze;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, zu dem die nördlich und südöstlich des Dienstgebäudes gelegenen PKW-Parkplätze, der nordöstlich gelegene LKW-Abstellplatz sowie die das Dienstgebäude umgebenden Gehwege gehören;
 - im Dienstgebäude alle Verbindungswege und sanitären Anlagen sowie im Erdgeschoß den ersten an der Südwestecke gelegenen Raum;
- b) die den österreichischen Bediensteten im Dienstgebäude zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume, und zwar
 - im Erdgeschoß die beiden an der Südostecke gelegenen Räume einschließlich des dazwischen liegenden Windfangs sowie den zweiten an der Südwestecke gelegenen Raum;
 - im Obergeschoß den unmittelbar rechts neben dem Treppenaufgang gelegenen Raum.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 13. Februar 1989 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Mariahilf außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1990 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 12. Juli 1990

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 12. Juli 1990 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1990 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 12. Juli 1990

L.S.

An das
Auswärtige Amt

Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Mai 1990

Das in Kinshasa am 9. Februar 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. Februar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- Eisenbahngesellschaft SNCZ
- Straße Kisangani–Bukavu
- Schubschiffe für ONATRA,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 46 300 000,— DM (in Worten: sechshundertvierzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 9. Februar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Venzlaff
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Siegfried Lengl
Staatssekretär im Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Malu wa Koni
Staatssekretär für Internationale Kooperation

**Bekanntmachung
des deutsch-zairischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Mai 1990

Das in Kinshasa am 9. Februar 1990 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. Februar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Zaire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es dem Exekutivrat der Republik Zaire und/oder anderen von
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die
Vorhaben

- Straße Kisangani–Bukavu
- Rehabilitierung von Rundfunksendern
- Studien- und Fachkräftefonds,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden
ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben
erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamt-
betrag von 53 300 000,- DM (in Worten: dreiundfünfzig Millionen
dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik
Deutschland dem Exekutivrat der Republik Zaire, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der
Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur
Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im
Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden
Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und
Montage ein Darlehen bis zu 8 Millionen DM (in Worten: acht
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um
Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als
Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bezie-
hungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des
nach Artikel 2 zu schließenden Darlehensvertrags abgeschlos-
sen worden sind. Diese Mittel werden als Gemeinschaftsfinanzie-
rung mit der Weltbank zur Unterstützung der Strukturanpassung
bereitgestellt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorha-
ben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und
Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umge-
wandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet wer-
den.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen

und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren,

und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 9. Februar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Venzlaff
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Siegfried Lengl
Staatssekretär im Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Malu wa Koni
Staatssekretär für Internationale Kooperation

Anlage
zum Abkommen vom 9. Februar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 9. Februar 1990 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art, Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Zaire von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-nigerianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Mai 1990

Das in Lagos am 11. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Bundesrepublik Nigeria –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nigeria beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Nigeria oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für noch näher zu bezeichnende Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen, und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichen-

falls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 60000000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Bundesrepublik Nigeria zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die noch zu bezeichnenden Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt

für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Bundesrepublik Nigeria erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine

Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lagos am 11. April 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Leonhard Kremer

Für die Regierung der Bundesrepublik Nigeria
Chief Olu Falae

**Bekanntmachung
der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juni 1990

Die in Maputo durch Notenwechsel vom 21. Dezember 1989/30. März 1990 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 30. März 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juni 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Maputo, den 21. Dezember 1989

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit sowie auf die Ergänzungsvereinbarungen vom 6./7. Februar 1985 und vom 13. Oktober/26. November 1988 zum Abkommen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 der Ergänzungsvereinbarung vom 13. Oktober/26. November 1988 zum Abkommen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit für die Vorhaben „Rehabilitierung der Hafenkranne Maputo, Beira und Nacala“ und „Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo“ bereitgestellte Betrag in Höhe von insgesamt bis zu 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) wird um 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) auf bis zu 34 000 000,- DM (in Worten: vierunddreißig Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber

der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Mai 1984 sowie der Ergänzungsvereinbarungen vom 13. Oktober/26. November 1988 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit den unter Nummer 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Reinhart Kraus

Seiner Exzellenz,
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Volksrepublik Mosambik,
Herrn Pascoal Manuel Mocumbi
Maputo

Volksrepublik Mosambik
Kooperationsministerium

Maputo, den 30. März 1990

Der Kooperationsminister der Volksrepublik Mosambik entbietet der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seine Grüße und beehrt sich, den Empfang des Schreibens vom 22. Dezember 1989 über den Entwurf einer besonderen Vereinbarung über die Einbeziehung einer Zusatzbestimmung für das Vorhaben „Rehabilitierung der Hafenkranne Maputo, Beira und Nacala“ und das Vorhaben „Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo“ zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Wie bei den Regierungsverhandlungen zwischen der Volksrepublik Mosambik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die vom 20. bis 22. März 1989 in Bonn stattfanden, gebe ich im Namen der Regierung der Volksrepublik Mosambik mein Einverständnis zum Inhalt dieser Note, die mit dem heutigen Datum eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet.

Jacinto Veloso
Kooperationsminister

Seiner Exzellenz
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Maputo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung**

Vom 26. Juni 1990

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c für

Myanmar am 12. April 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1988 (BGBl. II S. 695).

Bonn, den 26. Juni 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 26. Juni 1990

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

St. Vincent und die Grenadinen am 8. März 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1990 (BGBl. II S. 469).

Bonn, den 26. Juni 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 28. Juni 1990

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für

Namibia am 23. April 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 55) und vom 25. Oktober 1989 (BGBl. II S. 858).

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 28. Juni 1990

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Nepal am 8. April 1990
in Kraft getreten.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ist am 16. November 1989 vom Vereinigten Königreich die Erstreckung des Übereinkommens auf Anguilla mit Wirkung vom 26. März 1987 notifiziert worden.

Ungarn hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1989 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1975 gemachten Vorbehalts zu Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568), vom 15. August 1979 (BGBl. II S. 974) und vom 26. Juni 1989 (BGBl. II S. 626).

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 29. Juni 1990

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Argentinien	am	18. April 1990
Brasilien	am	17. Juni 1990
Chile	am	4. Juni 1990
Sambia	am	24. April 1990
Südafrika	am	15. April 1990

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Bahrain	am	26. Juli 1990
Ecuador	am	9. Juli 1990
Jugoslawien	am	15. Juli 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1990 (BGBl. II S. 237).

Bonn, den 29. Juni 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung
über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 29. Juni 1990

Die in Prag am 25. Mai 1990 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 25. Mai 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Rosenmöller

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer
aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen
zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus tschechoslowakischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und tschechoslowakischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkeiten der Entsendung und Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Tschechoslowakischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem tschechoslowakischen Arbeitgeber und einem im deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt, unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in den Geltungsbereich der Vereinbarung entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-tschechoslowakische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 1 500 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 700 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Unbeschadet des Satzes 1 können im Baugewerbe in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinba-

rung zusätzlich bis zu 700 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden von dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik auf die tschechoslowakischen Unternehmen verteilt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder in einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten, getrennt nach Gesamtquote und Unterquote, am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechneten Zahlen dem Föderalen Außenhandelsministerium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

- a) der Werkvertragsarbeitnehmer die erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- b) die Entlohnung des Werkvertragsarbeitnehmers einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaub-

nis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt. Das tschechoslowakische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeitnehmer, der nach Beendigung seiner Tätigkeit den deutschen Geltungsbereich dieser Vereinbarung verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn er sich nach Beendigung seiner Tätigkeit mindestens so lange außerhalb dieses Geltungsbereichs aufgehalten hat, wie er zuletzt dort tätig war.

Artikel 8

(1) Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Sobald der Sichtvermerk erteilt ist, kann der Arbeitnehmer einreisen. Er hat sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt wird oder das tschechoslowakische Unternehmen einen Betriebsitz oder eine Betriebsniederlassung hat.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Föderale Außenhandelsministerium und das Föderale Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Seite eine Gemischte deutsch-tschechoslowakische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Arbeitnehmern, die bei tschechoslowakischen Arbeitgebern beschäftigt werden sollen, die ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen haben, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer von tschechoslowakischen Arbeitgebern, die mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder die Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarivvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 1998 A Gebühr bezahlt

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

(3) Soweit Werkverträge bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits bei der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland eingereicht worden sind, werden diese Werkverträge nach den bisherigen Regelungen abgewickelt, wobei die beschäftigten Arbeitnehmer auf die vereinbarten Zahlen angerechnet werden.

Geschehen zu Prag am 25. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hermann Huber

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik
Barcak